

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 754/73 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef R [REDACTED] (früher R [REDACTED]),
R [REDACTED], Israel, H [REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BGG, die allein in Betracht kommen könnte, verneint hat. Der Tatbestand dieser Vorschrift ist zwar insoweit erfüllt, als der Kläger sich am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes aufgehalten und danach diesen Bereich verlassen hat, um sich in dem damaligen Palästina niederzulassen. Eine Auswanderung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BGG liegt gleichwohl nicht vor (vgl. BGH RZW 1958, 17;

- 3 -

1963, 108). Der Kläger hat damals sein Auswanderungsziel nicht erreicht. Er ist vielmehr 1948 nach Ungarn, in das Land seiner Staatsangehörigkeit zurückgekehrt, ohne vorher woanders seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu begründen. In Ungarn ist er bis 1969 geblieben.

Ob eine den Begriff der Auswanderung nicht erfüllende Rückkehr in den Heimatstaat vorliegt, bestimmt sich nicht danach, in welchem Land der Verfolgte sich niederlassen wollte, als er den Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes verließ. Entscheidend ist vielmehr, wo er nach dem Verlassen dieses Gebiets tatsächlich erstmals Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat. Ist dies in dem Staat geschehen, dessen Staatsangehörigkeit er besaß, dann gehört er nicht zu dem Kreis der Personen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG anspruchsberechtigt sind, weil sie ihre Heimat verloren haben (vgl. BGH Rzw 1958, 17).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nur wenn ein Verfolgter durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Land seiner Staatsangehörigkeit an der beabsichtigten Weiterreise nach seinem Auswanderungsziel gehindert worden ist, steht der Aufenthalt im Heimatstaat nach BGH RSW 1963, 108 der Annahme einer Auswanderung nicht entgegen.

Mai

Dr. Thumm